

Entschädigungsforderung wegen übermässigen Fluglärms durch Südanflüge Unterbrechung der Verjährung

Entschädigungsforderungen wegen Fluglärmimmissionen verjähren nach 5 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Entschädigung nicht mehr eingeklagt werden. Entschädigungsforderungen sind deshalb innert dieser Frist geltend zu machen oder aber die Verjährung ist zu unterbrechen. Nach der Praxis des Bundesgerichts beginnt die Verjährungsfrist zu laufen, sobald der Schaden für die betroffenen Grundeigentümer zuverlässig voraussehbar ist. Nach Meinung des vom Fluglärmforum Süd beigezogenen Rechtsvertreters dürfte dies für die durch den Südanflug überflogenen Gebiete Ende Oktober 2003 mit Aufnahme der Südanflüge oder dann im Juni 2003 mit der Genehmigung der Südanflüge durch das BAZL der Fall gewesen sein.

Vorsichtshalber rät der Rechtsvertreter des Fluglärmforums Süd den vom Südanflug unmittelbar betroffenen Grundeigentümern, welche eine Entschädigung wegen übermässigen Fluglärms geltend machen wollen, den Lauf der Verjährung bald, spätestens bis Ende 2006 zu unterbrechen. Dies ist mit einer schriftlichen Eingabe an die Flughafenbetreiberin Unique möglich. Die Eigentümer können sich auf diese Weise etwas Luft verschaffen und die weitere Entwicklung des Flughafenbetriebs abwarten, ohne bereits ein Verfahren einleiten zu müssen.

Einen Musterbrief für eine Verjährungsunterbrechung sowie ein Merkblatt hierzu können im Gemeindehaus am Schalter in der Eingangshalle bezogen werden. In elektronischer Form sind diese Dokumente diesem Text angefügt zu finden.

Gemeinderat Küssnacht